

stimmungen darüber, welche Strafen zulässig sind und welche Rangklassen für die Verhängung der einzelnen Strafen zuständig sind. Diese an sich klaren und einfachen Anordnungen bedürfen keiner Auslegung. Die Aufgabe eines Kommentars zur Disziplinarstrafrordnung besteht daher nicht so sehr darin, die Paragraphen zu interpretieren, sondern vielmehr darin, die praktische Handhabung der Disziplinarstrafrordnung zu erleichtern. Diese Aufgabe löst FIELTZ vollkommen, indem er auf die in Betracht kommenden Dienstvorschriften und Verordnungen verweist, Beispiele beibringt und es gelegentlich an guten Ratschlägen nicht fehlen lässt. Unter den Anlagen, die die Brauchbarkeit des Buches erhöhen, ist hervorzuheben der Kommentar zu den militärischen Vergehen, die (nach § 3 E.-G. z. M.-St.-G.-B.) in leichteren Fällen im Disziplinarwege geahndet werden können; der Verf. folgt in diesen Erläuterungen der Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts.

Die Herausgabe des Kommentars ist dadurch veranlasst worden, dass am 1. Nov. 1902 an Stelle der Disziplinarstrafrordnung für die Marine vom 4. Juni 1891, die FIELTZ ebenfalls kommentiert hatte, eine neue zur Einführung gelangt ist.

Max Ernst Mayer.

Curt Müller, Moloch Ehre. Ein freies Wort gegen das Duellunwesen. Heft 2 der von Rich. E. Funcke herausgegebenen Lebensfragen. Freiburg i. B. und Leipzig, Paul Waetzel, 1903. M. 1.—

Der Titel kennzeichnet, auch ohne den erläuternden Zusatz, sowohl den Inhalt als den Stil und den Ton des Buches. Ein übriges thut in dieser Beziehung das groteske Bild auf dem Umschlag, das (auf S. 26) folgendermassen interpretiert wird: „Und auch ein altes Götzenbild steht da, barock anzuschauen; furchtbar wichtig und doch unglaublich lächerlich. . . Und dann und wann kommt ein verhülltes Weib, die Dummheit, zu dem Götzenbild geschlichen, um ihm zu opfern. Dann legt sie dem Gott zu Füssen ein armes Menschenkind, das aus tiefer Herzwunde blutet. Und hohl tönt es aus dem weit aufgerissenen Munde des Götzen: „Ich bin der Gott der Ehre! Opfert mir!“ Da aber springt plötzlich eine riesenstarke nackte Frau herbei, das ist die Vernunft. Mit wuchtiger Keule schlägt sie auf das Götzenbild ein, dass es laut dröhnt. Und bei jedem neuen Schlage sinkt er immer mehr in sich zusammen, bis er eines Tages gänzlich bersten wird, der falsche Abgott Moloch — Ehre.“

Dieses Thema variiert der Verf., indem er zuerst einige unbekannte und bekannte Duellfälle bespricht, dann die Frage, was ist Ehre, zu beantworten sucht, und schliesslich die Geschichte des Zweikampfes verfolgt bis zu den in unserer Zeit an den Kaiser, den Reichstag und die Gesellschaft gestellten Forderungen, das Duell abzuschaffen. MÜLLER setzt seine grössten Hoffnungen auf die Gesellschaft, oder doch auf jene riesenstarke Frau, die Vernunft. „Wenn im Volke nur noch mehr als bisher das Interesse an der

Duellfrage erregt wird, so wird es sich schon aufrufen und dringend die gänzliche Beseitigung dieses mittelalterlichen rohen Unfugs verlangen.“ Der Erregung dieses Interesses dient die Schrift.

Ich meine aber, das Verlangen, den Zweikampf zu überwinden, sei längst dringend genug; die ganze Frage befindet sich wohl in einem Stadium, das ein gutes Stück weiter vorwärts liegt, als wie CURT MÜLLER anzunehmen scheint. Ueber seine Behauptung: „Es kann ein Mensch keinen Mut und doch Ehre, mehr Ehre als der Mutige besitzen“, wird sich das von ihm erwartete „Zetergeschrei“ heutzutage nicht mehr erheben. Ich kann es auch nicht zugeben, dass der Kampf gegen das Duell heute noch, wie der Verf. meint, „ein gutes Stück Beherztheit“ erfordere; die Begründung MÜLLERS: „denn dieser Kampf ist nicht leicht und bringt einem bei beschränkten und vorurteilsvollen Leuten leicht den Vorwurf der Feigheit ein“, beweist doch viel eher, dass auch ein Unbeherzter sich in diesen Kampf wagen kann. — Es scheint mir der heutigen Sachlage besser zu entsprechen, zu betonen, dass die Frage spruchreif ist. Die Schlussvorträge sind von beiden Parteien längst gehalten worden, sie werden nur immer von neuem wiederholt. Den entscheidenden Akt kann im Deutschen Reich nur der Kaiser vollziehen; eine andere Abschaffung des Duells als die Verordnung, die es den Offizieren verbietet, ist kaum denkbar. Daneben bleibt der Strafgesetzgebung die Aufgabe, nicht etwa die Strafen gegen den Zweikampf zu verschärfen — sie entsprechen der Art des Deliktes —, sondern die, eine Verbesserung des Ehrenschatzes anzustreben. Die Berichte, die KLEIN und LAMMASCH über diese Frage der Anti-Duell-Liga für Oesterreich erstattet haben (Wien 1903), überragen die Anti-Duell-Litteratur, weil sie nüchtern auf ein erreichbares Ziel zugehen. Max Ernst Mayer.

Dr. J. Schollenberger, Prof. an der Universität Zürich, Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechts der schweizerischen Kantone. Zürich, Verlag von J. Leemann, 1900. I. Bd. XVI u. 384 S.

Der Verf. hat sich zur Aufgabe gesetzt, in einem drei Bände umfassenden Grundriss das kantonalschweizerische Staats- und Verwaltungsrecht zur gedrängten Darstellung zu bringen. Hier haben wir es mit dem ersten, dem Erscheinen nach freilich mit dem letzten der drei Bände zu thun. Es wird darin (in einem I. Teil) die Stellung des kantonalen Staates in seinem Verhältnis zum Bunde (als Gliedstaat) und als Staatswesen für sich (als Einzelstaat) zunächst besprochen. Sodann wird (im II. Teil) eine Darstellung der Volksrechte, unter denen die Freiheitsrechte (individuelle, garantierte Rechte), wie persönliche Freiheit, Freiheit der Meinungsäußerung, Eigentumsgarantie u. s. w., von den politischen Rechten (Stimm- und